

SATZUNG

des gemeinnützigen, eingetragenen Vereins zur Förderung der Unterneustädter Schule, Grundschule in Kassel.

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Unterneustädter Schule“ mit Sitz in 34125 Kassel.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.

Der Verein bemüht sich um die Anerkennung der Arbeit der Schule in der Öffentlichkeit, den Abbau von Vorurteilen der Gesellschaft ihr und ihren Schülern gegenüber.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmaterialien, Unterstützung bedürftiger Schüler und durch Beihilfen zur Teilnahme an Schullandheimaufenthalten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, sowie öffentlich- und privatrechtliche Einrichtungen. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. a) Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
 - b) Der Bewerber und jedes Mitglied können binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen.
 - c) Der jeweilige Rektor und Konrektor der Unterneustädter Schule sind außerordentliche Mitglieder. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, soweit diese

Satzung nichts anderes bestimmt. Ihrer ordentlichen Mitgliedschaft steht nichts im Wege.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt nach vorangegangener schriftlicher Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, und zwar zum Ende eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins erheblich gefährdet, sein Ansehen grob schädigt oder mehr als ein Jahr mit seinen Beiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss bedarf einer schriftlichen Begründung;
- c) der außerordentlichen Mitglieder mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt;
- d) durch Tod.

§ 4

Die Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 7 Mitglieder anwesend sein.
 - 2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- S
- 3. Der schriftliche Antrag eines Drittels der Mitglieder verpflichtet den Vorstand zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - 4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit des Vereins; sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins und erledigt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - c) Stellungnahme zu den vorgelegten Geschäftsberichten des Vorstandes und des Kassenberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der für den Verein bestimmten Mitgliedsbeiträgen
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - 5. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer unterzeichnet und auf Wunsch allen Mitgliedern zugesandt. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Der Schulleiternbeirat und das Kollegium müssen im Vorstand vertreten sein.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere verpflichtet, den jährlichen Voranschlag für die Verwendung des Vereinsvermögens in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Unterneustädter Schule aufzustellen; er hat dafür zu sorgen, dass das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes und im Rahmen des genehmigten Voranschlages verwendet wird.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit mit 2/3 Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abberufen.
4. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Bei Rücktritt des Vorstandes oder des Vorsitzenden führt der bisherige Vorstand bzw. der Stellvertreter die Geschäfte des Vereins weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand bzw. Vorsitzenden gewählt hat.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, und 2. Vorsitzenden vertreten.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben andere Personen bevollmächtigen, auch für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht.
8. Wird die Funktion des Pressewartes nicht von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen, ist dieser zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 6

Beiträge und Spenden

1. Zur Deckung seiner Unkosten erhebt der Verein jährlich Beiträge von den Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 01. März eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Weitere Mittel kann der Verein durch Spenden, Veranstaltungen und Darlehen erwerben.

§ 7

Gewinne und Einlagen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Unterneustädter Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kassel, den 28.September 2015